

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

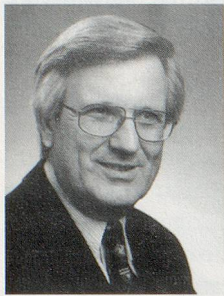
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision: Zusatzrente Ehefrau

Mein Schwiegersohn ist seit acht Jahren AHV-Bezüger mit Vollrente (Fr. 1940.-). Meine Tochter, also seine Frau, ist 50 Jahre alt. Hätte nun mein Schwiegersohn während diesen Jahren nicht Anspruch auf eine Teilrente für seine Frau gehabt? Oder spielt der Vermögensstand eine Rolle? Er bezieht zudem noch aus dem eigenen Geschäft ein kleineres Gehalt.

In der geltenden Regelung der AHV ist vorgesehen, dass der Ehemann neben seiner einfachen Rente eine Zusatzrente für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau erhält, sofern die Ehefrau das 55. Altersjahr vollendet hat.

Diese Zusatzrente entspricht 30% der einfachen Rente des Mannes, also bei voller Beitragsdauer mindestens 291 und höchstens 582 Franken im Monat. Da Ihre Tochter erst 50 Jahre alt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Zusatzrente zur Altersrente Ihres Schwiegersohnes.

Während im Rahmen der 9. AHV-Revision das Grenzalter für die Zusatzrente von 45 auf 55 Jahre erhöht wurde, wird nun mit der 10. AHV-Revision die Zusatzrente der AHV stufenweise abgeschafft, sofern nicht vor Inkrafttreten der Revision oder im Rahmen der IV bereits ein Anspruch auf eine Zusatzrente bestand. Die Aufhebung geschieht in der Weise, dass ab 1997 das massgebende Alter jedes Jahr um einen Jahrgang heraufgesetzt wird. Da Ihre Tochter in diesem Zeitpunkt offenbar das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben wird, kann Sie auch keinen Anspruch mehr auf eine Zusatzrente begründen.

Abzugsberechtigte Kosten bei Ergänzungsleistungen

Ich bitte Sie, mir nachstehende Fragen betreffend Berechnung Ergänzungsleistung (EL) zu beantworten.

Gerne nehme ich zu Ihren einzelnen Fragen generell Stellung, muss jedoch gleichzeitig darauf hinweisen, dass insbesondere bei Heimaufenthalten neben der EL-Verordnung und den bundesrechtlichen Weisungen auch kantonale Bestimmungen beachtet werden müssen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wie hoch ist der Abzug für Verpflegung pro Tag bei ärztlich verordnetem Aufenthalt in einem ärztlich geführten Kurhaus?

Der Abzug für Verpflegung bei Heimaufenthalt entspricht dem in der AHV geltenden Abzug für Naturalbezüge und beträgt zur Zeit Fr.18.- pro Tag bei Vollpension (Frühstück Fr.4.-, Mittagessen Fr.8.-, Nachtessen Fr.6.-).

Welcher Zinssatz wird bei der EL-Berechnung für Vermögensertrag üblicherweise angerechnet?

Nach Art. 23, Abs.1, ist grundsätzlich das während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielte Einkommen massgeblich, was auch für den Vermögensertrag gilt. Für den Fall, dass kein entsprechender Zins ausgewiesen wird, muss bei der EL-Berechnung auf den durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen der fünf grössten Kantonalbanken abgestellt werden, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht bestätigt hat (AHV-Praxis 3/1994, S. 157 f.).

Kann bei der EL-Berechnung für einen 87jährigen, an Alzheimer und an Parkinson erkrankten, ein besonderer Abzug für Inkontinenzprodukte, Kehrichtsackgebühr, viel Wäsche und Licht, das immer brennen muss, angerechnet werden?

Die Kosten für Stromverbrauch und die Wäsche sind grundsätzlich im allgemeinen Lebensbedarf inbegriffen, während die Kehrichtsackgebühren über den Mietzins beziehungsweise die Heimtaxe als abgegolten gelten. Die übrigen Aufwendungen können – wenn sie nicht von der Krankenversicherung gedeckt werden – mit entsprechenden Belegen bei der EL-Stelle geltend gemacht werden. Die Entschädigung über die EL kann allenfalls von einer zusätzlichen ärztlichen Bestätigung der medizinischen Notwendigkeit ab-

hängig gemacht werden, wenn nicht bereits mit dem Gesuch um Rückerstattung ein entsprechendes Arztzeugnis beigelegt wurde. Eine direkte Berücksichtigung bei der Berechnung der monatlichen EL ist nicht möglich, da die entsprechenden Krankheitskosten nicht immer gleich hoch sind. (Art. 5 ff. ELKV).

Wie wird der Mietzinsabzug berechnet, wenn der EL-berechtigte Vater im Hause seines Schwiegersohnes wohnt?

Wenn mehrere Personen im gleichen Haushalt leben, wird der Anteil der ELberechtigten Personen ermittelt, indem die Miete beziehungsweise der Eigenmietwert der Wohnung auf alle im gleichen Haushalt lebenden Personen aufgeteilt wird. Selbstverständlich kann auch in diesem Fall die Mietzinsobergrenze nicht überschritten werden. Diese Praxis ist in den Weisungen (WEL 3023) begründet und wurde in der Rechtsprechung verschiedentlich bestätigt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

WIEDER AKTIV
 Wenn gehen schwerfällt
 Allwetter-Elektro-Mobile
 führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-
 Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
 Handelsagentur
 Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
 Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Der Ratgeber ...
 ... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
 Zeitlupe
 Ratgeber
 Postfach
 8027 Zürich